

Europäisches  
Patentamt

Beschwerdekammern

Aktenzeichen: T 206/86

European Patent  
Office

Boards of Appeal

Office européen  
des brevets

Chambres de recours



**E N T S C H E I D U N G**  
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.1  
vom 6. Juli 1987

**Beschwerdeführer:**  
(Einsprechender)

ispo Putz- und Farbenwerk  
GmbH & Co.KG  
Gutenbergstraße 6  
D-6239 Kriftel

**Vertreter:**

Eggert, H.G., Dr.  
Räderscheidtstraße 1  
D-5000 Köln 41

**Beschwerdegegner:**  
(Patentinhaber)

Heck, Friedrich  
Heckenpfad 15  
D-7602 Bad Dürkheim

**Vertreter:**

Zellentin, Rüdiger, Dr. et al  
Zweibrückenstraße 15  
D-8000 München 2

**Angefochtene Entscheidung:**

Zwischenentscheidung der Einspruchs-  
abteilung des Europäischen Patentamts  
vom 12. Mai 1986 über die Aufrechter-  
haltung des europäischen Patents Nr.  
11 781 in geändertem Umfang.

**Zusammensetzung der Kammer:**

**Vorsitzender:** C. Maus  
**Mitglied:** R. Gryc  
**Mitglied:** W. Moser

### Sachverhalt und Anträge

- I. In ihrer Entscheidung vom 12. Mai 1986 hat die Einspruchsabteilung den Einspruch gegen das europäische Patent Nr. 0 011 781 zurückgewiesen und das Patent in verändertem Umfang aufrechterhalten.
- II. Gegen diese Entscheidung hat die Einsprechende am 6. Juli 1986 Beschwerde eingelegt und beantragt, die Entscheidung aufzuheben und das Patent in vollem Umfang zu widerrufen. Die Beschwerdegebühr hat sie am 6. Juli 1986 eingezahlt und die Beschwerde am 22. September 1986 schriftlich begründet.
- III. In seinem Schreiben vom 30. April 1987 hat der Beschwerdegegner (Patentinhaber) seinerseits den Widerruf des Patents beantragt.

### Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde entspricht den Artikeln 106 bis 108 sowie Regel 64 EPÜ; sie ist daher zulässig.
2. Der Beschwerdegegner beantragt den Widerruf seines Patents. Hiermit erklärt er, daß er mit der erteilten Fassung des europäischen Patents nicht mehr einverstanden ist (vgl. Entscheidung T 186/84, Amtsblatt EPA 1986, 79). Somit liegt keine (im Sinne von Artikel 113 (2) EPÜ gebilligte) Fassung des europäischen Patents mehr vor, die die Kammer der Prüfung auf Patentfähigkeit zugrunde legen könnte. Sie ist deshalb auch nicht in der Lage, eine Entscheidung darüber zu treffen, ob die Beschwerde ganz oder teilweise gerechtfertigt ist.

Veröffentlichung im Amtsblatt	Ja/Nein
Publication in the Official Journal	Yes/No
Publication au Journal Officiel	Oui/Non



Aktenzeichen / Case Number / N° du recours : T 206/86  
Anmeldenummer / Filing No / N° de la demande : 79 104 520.6  
Veröffentlichungs-Nr. / Publication No / N° de la publication : 0 011 781

Bezeichnung der Erfindung: Verfahren zur Herstellung von gedämmten  
Title of invention: Putzfassaden sowie Dämmplattenelemente zur  
Titre de l'invention : Durchführung des Verfahrens

Klassifikation / Classification / Classement :

**ENTSCHEIDUNG / DECISION**

vom / of / du 6. Juli 1987

Anmelder / Applicant / Demandeur :

Patentinhaber / Proprietor of the patent / Heck, Friedrich  
Titulaire du brevet :

Einsprechender / Opponent / Opposant : ispo Putz- und Farbenwerk  
GmbH & Co.KG

Stichwort / Headword / Référence : "Widerruf auf Veranlassung des Patent-  
inhabers"  
EPÜ / EPC / CBE Art. 102 (3a), 113 (2)

Kennwort / Keyword / Mot clé :

Leitsatz / Headnote / Sommaire

3. Gestützt auf das in Artikel 113 (2) EPÜ verankerte Antragsprinzip ist auf der anderen Seite die Aufrechterhaltung dieses Patents nur unter der Voraussetzung möglich, daß eine vom Beschwerdegegner vorgelegte oder gebilligte Fassung existiert. Dies trifft im vorliegenden Fall jedoch nicht zu. Da aber (infolge des Antragsprinzips) das europäische Patent des Beschwerdegegners nicht gegen dessen Willen in der vorliegenden Fassung aufrechterhalten werden kann, ist es daher zu widerrufen (vgl. Entscheidung T 73/84, Amtsblatt EPA 1985, 241).

### Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird wie folgt entschieden:

Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben und das Patent widerrufen.

Der Geschäftsstellenbeamte

Der Vorsitzende

B.A. Norman

C. Maus